



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 23.09.2015
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Ort, Raum: Aalbachtalhalle Uettingen (Gemeinderaum)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Forstwirtschaft; Jahresbetriebsplan und -nachweisung 2016 für den Gemeindewald
- 2 Bauleitplanung Markt Helmstadt; Bebauungsplan "Verwallung südlich der A 3" mit 4. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
- 3 Bauantrag: Neubau eines Wertstoffhofs auf Fl.Nr. 3520/8, Mittlere Stämmig, Uettingen
- 4 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung eines Einzelcarports auf Fl.Nr. 661/9, Am Finkenflug 35 a, Uettingen
- 5 Bauantrag: Errichtung einer unbeleuchteten Werbetafel auf Fl.Nr. 249, Raiffeisenstr. 35, Uettingen
- 6 Bauantrag: Errichtung einer Dachgaube auf Fl.Nr. 1149/1, Würzburger Str. 10, Uettingen
- 7 Wegeunterhalt 2015; Mehrkosten nach Abschluss der Maßnahme
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1** Abwasseranlagen im ländlichen Raum; Resolution des Kreisverbandes Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim
- 9.2** Verwaltungstreitsache Straßenausbaubeiträge "Raiffeisenstraße"
- 9.3** Waldwegebau durch die Abteilungen Brunnschlag-Platte-Fuchsloch
- 9.4** Treppe Aalbachthalhalle
- 9.5** Verkehrszeichen Raiffeisenstraße

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Endres, Heribert

Gemeinderäte

Brandmann, Sandra

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Schmitt-Bauer, Bettina

Weimer, Frank

Wiegrebe, Bettina

Wind, Markus

Schriftführer

Büttner, Ralf

Gäste/Referenten

Renz, Timo

zu TOP 1 öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Meckelein, Jochen

Urlaub

Stollberger, Klaus

anderer Termin

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 19.08.2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Forstwirtschaft; Jahresbetriebsplan und -nachweisung 2016 für den Gemeindewald
--

Sachverhalt:

Von der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg wird der Jahresbetriebsplan und –nachweisung für Forstbetriebsarbeiten des Gemeindewaldes 2016 zur Genehmigung durch die Gemeinde Uettingen vorgelegt.

Herr Revierleiter Renz wird den Jahresbetriebsplan und –nachweisung im Einzelnen erläutern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Jahresbetriebsplan und –nachweisung für Forstbetriebsarbeiten 2016 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2 Bauleitplanung Markt Helmstadt; Bebauungsplan "Verwaltung südlich der A 3" mit 4. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.09.2015, eingegangen am 03.09.2015, informiert das Büro Weimann Ingenieure, Dettelbach, unter Beifügung entsprechender Verfahrensunterlagen über das Bauleitplanverfahren des Marktes Helmstadt „Verwaltung südlich der A 3“ einschließlich der hierzu erforderlichen 4. Änderung des Flächennutzungsplans und gibt der Gemeinde Uettingen als benachbarter Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Gegenstand des Verfahrens ist der Vervollständigung des Lärmschutzwalls auf der Südseite der A 3 in Richtung der Ortslagen Helmstadt und Holzkirchhausen. Im Zuge des Ausbaus der A 3 wurden seitens der Autobahndirektion nur dort Lärmschutzmaßnahmen vorgenommen, wo dies durch die Überschreitung der Lärmgrenzwerte im Planfeststellungsbeschluss vorgeschrieben war.

In den Streckenabschnitten der A 3, die bezüglich des Verkehrslärms unterhalb der Grenzwerte lagen, waren keine Lärmschutzmaßnahmen vorgeschrieben, sodass Lücken in den südseitigen Lärmschutzmaßnahmen der Autobahndirektion verblieben sind.

Diese könnten nun seitens des Marktes Helmstadt geschlossen werden, da die ortsansässige Firma Beuerlein (ehem. Ziegelei) angeboten hat, das für den Lückenschluss notwendige Material aus deren laufendem Geschäftsbetrieb kostenlos zur Verfügung stellen zu können.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens ist als bauplanungsrechtliche Grundlage der entsprechende Bebauungsplan einschließl. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

In den Verfahrensunterlagen sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die Beeinträchtigung von Belangen der Gemeinde Holzkirchen darstellen. Die Arbeiten einschließlich der Materialanlieferung finden vollständig auf der Südseite der A 3 statt; aufgrund der Topografie und der Entfernung zu den geplanten Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen gemeindlicher Belange erkennbar, die einen Vortrag von Bedenken bzw. Einwendungen veranlassen würden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, im o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Bauantrag: Neubau eines Wertstoffhofs auf Fl.Nr. 3520/8, Mittlere Stämmig, Uettingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 24.08.2015, eingegangen am 10.09.2015, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 3520/8 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mittlere Stämmig“ von Uettingen beantragt.

Geplant ist im Einzelnen die Einrichtung eines Wertstoffhofs als teilweise überdachtes Anlagengelände, um für den westlichen Landkreis einen ortsnahen Standort für die Sammlung von Wertstoffen und Abfällen aus Haushalten und haushaltsähnlichen Bereichen anzubieten.

Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans „Mittlere Stämmig“ werden benötigt im Hinblick auf die Höheneinstellung und die Dachform des Betriebsgebäudes, da eine Höhe von 10,00 m geplant ist, der Bebauungsplan jedoch als Traufhöhe teilweise 10,00 m und teilweise 8,00 m vorsieht, sodass für diesen Teilbereich eine entsprechende Befreiung erforderlich ist. Weiter sieht der Bebauungsplan für die Dachform die Varianten Satteldach, Walmdach und Flachdach vor, während die Planung ein Pultdach mit einer Neigung von 5 ° enthält, sodass auch hierfür eine Befreiung erforderlich ist. Diesen Befreiungen sowie auch der Genehmigung der beleuchteten Werbeanlagen, die auf das Team Orange hinweisen sollen, steht aus gemeindlicher Sicht nichts entgegen.

Insgesamt ist eine Beeinträchtigung bauleitplanerischer Belange nicht erkennbar, sodass einer Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nichts entgegensteht. Die fachspezifischen Prüfungen (Immissionsschutz, Wasserrecht, Zufahrtssituation etc.) erfolgen im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die jeweiligen Fachbehörden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Die fachspezifische Prüfung des Vorhabens obliegt den Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 4 Bauantrag (isolierte Befreiung): Errichtung eines Einzelcarports auf Fl.Nr. 661/9, Am Finkenflug 35 a, Uettingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 26.08.2015 wird die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Einzelcarports auf dem Grundstück Am Finkenflug 35 a, Fl.Nr. 661/9, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Finkenflug“ von Uettingen beantragt.

Solche bauliche Anlagen zählen zu den an sich verfahrensfreien Bauwerken gem. Art. 57 BayBO. Im vorliegenden Fall überschreitet der geplante Standort des Einzelcarports, der am Standort des bisherigen Stellplatzes errichtet werden soll, jedoch die im Bebauungsplan festgesetzte bergseitige, d.h. nordwestliche Baugrenze, sodass für das eigentlich verfahrensfreie Vorhaben eine entsprechende Befreiung bezüglich dieser Baugrenze erforderlich ist.

Die Zuständigkeit für solche sog. „isolierte Befreiungen“ wurde mit der letzten BayBO-Änderung auf die Gemeinden übertragen.

Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Erteilung der entsprechenden Befreiung entgegenstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf isolierte Befreiung hinsichtlich der im Bebauungsplan „Finkenflug“ von Uettingen festgelegten nordwestlichen Baugrenze das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5	Bauantrag: Errichtung einer unbeleuchteten Werbetafel auf Fl.Nr. 249, Raiffeisenstr. 35, Uettingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 18.08.2015, eingegangen am 21.08.2015, wird die baurechtliche Genehmigung für die beabsichtigte Errichtung einer unbeleuchteten Plakatwerbetafel auf dem Grundstück Fl.Nr. 249, Raiffeisenstr. 35 von Uettingen, beantragt.

Geplant ist die Aufstellung einer einseitigen unbeleuchteten Werbetafel mit den Abmessungen B 370 mm x H 270 mm und einer unteren Höhe von 120 mm an der Nordseite (d.h. straßenseitig) des Grundstücks Raiffeisenstr. 35 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Alten Wertheimer Straße“ von Uettingen.

Da die Werbetafel eine bauliche Anlage darstellt, die aufgrund ihrer Größe nicht verfahrensfrei ist und der Standort die im Bebauungsplan festgesetzte Baugrenze überschreitet, ist hier eine Baugenehmigung einschließlich einer entsprechenden Befreiung bezüglich der Baugrenze erforderlich.

Die Zustimmung zu einer solchen Befreiung im Rahmen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens kann nicht empfohlen werden, da durch den Standort außerhalb der Baugrenze am Rand des öffentlichen Verkehrsraums in mehrfacher Hinsicht eine Beeinträchtigung gemeindlicher Belange darstellt. Zum einen entsteht durch eine solche Anlage und ihre ablenkende Wirkung eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs bzw. der Verkehrssicherheit, zum anderen stellt eine solche Anlage auch eine Beeinträchtigung des Ortsbildes dar, insbesondere in Bezug auf die neu ausgebaute und gestaltete Raiffeisenstraße, zumal es sich hier um einen dörflichen Bereich fast ohne gewerblichen Anteil handelt. Zudem findet in der Raiffeisenstraße kein überörtlicher Durchgangsverkehr statt, der einen entsprechenden Werbeeffect mit sich bringen würde.

Weiter hätte eine solche Anlage auch eine Präzedenzwirkung für evtl. weitere Interessenten an der Raiffeisenstraße, die dann im Sinne der Gleichbehandlung nicht mehr zurückgewiesen werden könnten, sodass insgesamt eine noch größere Beeinträchtigung des dörflichen Charakters der Raiffeisenstraße entstehen würde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aus den vorgenannten Gründen sowohl einer Befreiung bezüglich der Baugrenze als auch dem Vorhaben insgesamt das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	0
Nein:	11
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6	Bauantrag: Errichtung einer Dachgaube auf Fl.Nr. 1149/1, Würzburger Str. 10, Uettingen
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 17.07.2015, eingegangen am 28.08.2015, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Einbau einer Gaube auf der südlichen Dachseite des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1149/1, Würzburger Str. 10, von Uettingen.

Das Baugrundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, die Antragsunterlagen sind vollständig, es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7	Wegeunterhalt 2015; Mehrkosten nach Abschluss der Maßnahme
--------------	---

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 29.04.2015 wurde der Auftrag für die Durchführung von Wegeunterhaltsmaßnahmen für das Jahr 2015 vergeben.

Grundlage der Auftragsvergabe waren Angebote von mehreren Firmen, die nach jeweiliger Ortseinsicht mit dem Gemeindebauhof abgegeben wurden. Der damalige Angebotsvergleich ergab für das günstigste Angebot einen Bruttobetrag von 75.114,82 € (siehe auch Anlage zur damaligen Beschlussvorlage); auf dieser Basis erfolgte dann die o.g. Auftragsvergabe.

Nach Abschluss aller Arbeiten hat die beauftragte Firma nunmehr ihre Schlussrechnung vom 12.08.2015 vorgelegt, die einen Bruttogesamtbetrag von 103.264,89 € ausweist. Somit liegt in Bezug auf die o.g. Auftragssumme eine Kostenüberschreitung von 28.150,07 € vor.

Im Hinblick auf die Größenordnung der Kostenüberschreitung wurde die Firma um Begründung dieser Mehrkosten gebeten; diese wurde mit Schreiben vom 21.08.2015 vorgelegt; beigefügt wurden Gegenüberstellungen der einzelnen Positionen, aus denen der Mehraufwand und die damit verbundenen Mehrkosten hervorgehen (incl. entsprechender Materialnachweise), sowie Bilder, anhand derer der tiefbauliche Mehraufwand nachvollziehbar ist.

In Bezug auf den Inhalt der damaligen Angebote ist festzustellen, dass diese auf der Basis der jeweiligen Ortseinsicht mit dem Gemeindebauhof erstellt wurden, jedoch nicht auf der Basis einer tiefbaufachlichen Grundlagenermittlung (ingenieurmäßige Tiefbauplanung incl. Baugrunduntersuchung etc.) sowie anschließend einer entsprechenden fachlich vollständigen Ausschreibung. Bei der Ausführung der Arbeiten hat sich dann ergeben, dass die nach dem Augenschein der damaligen Ortseinsicht aufgestellten Angebote insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit des Untergrunds der betreffenden Wege nicht ausreichend waren.

Für eine fachmännische Ausführung der Arbeiten waren deshalb erhebliche zusätzliche Arbeiten erforderlich, die dann auch tatsächlich ausgeführt wurden und in der Summe die nun vorliegenden Mehrkosten ergeben haben.

Die von der Firma vorgelegte Begründung und die dazu beigefügten Unterlagen erscheinen grundsätzlich plausibel; seitens der VGem-Bauverwaltung, die nicht über die entsprechende tiefbautechnische Qualifikation zur fachlichen Beurteilung des Sachverhalts verfügt, kann die Stichhaltigkeit der Begründung und damit die Korrektheit der Schlussrechnung jedenfalls nicht angezweifelt werden. Darüber hinaus ist die betreffende Firma seit Jahren für die Gemeinde Uettingen und die anderen VGem-Gemeinden tätig und als fachkompetent und zuverlässig anerkannt.

Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, über die vorliegende Schlussrechnung einschließlich der darin enthaltenen Überschreitung der Auftragssumme zu entscheiden.

Für zukünftige vergleichbare Maßnahmen steht es in der Entscheidung des Gemeinderats, ein tiefbautechnisches Büro zu beauftragen, das die Arbeiten von der Grundlagenermittlung bis zur Rechnungsprüfung betreut, um auf diese Weise eine größere Sicherheit im Hinblick auf die Einhaltung des Kostenrahmens zu erreichen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für diese Ingenieurleistungen ebenfalls ein entsprechender zusätzlicher Kostenaufwand anfallen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die in Bezug auf den ursprünglichen Auftrag angefallenen Mehrkosten beim Wegeunterhalt 2015 anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uettingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.08.2015 beschlossen, die Geschäftsordnung zu ändern und in den § 18 Abs. 2 der GeSchO den Gemeinderaum in der Aalbachtalhalle als zusätzlichen Raum für das Abhalten von Sitzungen des Gemeinderates aufzunehmen.

Diese Änderung wurde in die Geschäftsordnung eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Abwasseranlagen im ländlichen Raum; Resolution des Kreisverbandes Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

Sachverhalt:

Der Kreisverband Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim hat sich mit einer Resolution zu verschiedenen Themen der Abwasserentsorgung an den Bayerischen Gemeindetag gewandt. Dieser wiederum hat die Resolution vom 28.04.2015 mit Schreiben vom 12.05.2015 mit der Bitte um Stellungnahme an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übersandt. Das Ministerium hat mit Schreiben vom 23.06.2015 zu den einzelnen Punkten Stellung genommen.

Betreffend die Finanzierung von kostspieligen Sanierungsmaßnahmen verweist das Ministerium darauf, dass Abwasseranlagen gemäß Kommunalabgabengesetz zu den kostenrechnenden Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur gehören und diese sich grundsätzlich über Beiträge und Gebühren vollständig finanzieren können. Dass großer Sanierungsbedarf mit dem entsprechenden großen Finanzvolumen in Bayern besteht, sei dem Ministerium bekannt. Zur Erleichterung der Finanzierbarkeit anstehender Sanierungsmaßnahmen wurde deswegen mit Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.07.2013 die Rücklagenbildung durch die Möglichkeit der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten erleichtert. Hierdurch könne eine Verstetigung des Gebührenaufkommens erreicht werden. Von diesem Instrument sollen die Kommunen auch Gebrauch machen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.2 Verwaltungsstreitsache Straßenausbaubeiträge "Raiffeisenstraße"

Sachverhalt:

Das Verwaltungsgericht Würzburg hat am Donnerstag, 17.09.2015 in der o.g. Verwaltungsstreitsache im Wesentlichen entschieden, dass die Raiffeisenstraße als Anliegerstraße einzustufen ist. Die von der Klägerin zu leistende Vorausleistung auf den noch nicht endgültig abgerechneten Straßenausbaubeitrag (Schlussrechnungen liegen noch nicht vor!), welche im Widerspruchsverfahren auf 2.045,36 € festgesetzt wurde, wurde vom Verwaltungsgericht nunmehr auf 1.992,00 € begrenzt.

Die Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts liegt der Gemeinde Uettingen noch nicht vor. Diese wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben und soweit erforderlich näher erläutert.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.3 Waldwegebau durch die Abteilungen Brunnschlag-Platte-Fuchsloch

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.07.2015 beschlossen, das Förder- und Genehmigungsverfahren für den Neubau eines Forstweges in den Abteilungen Brunnschlag-Platte-Fuchsloch einzuleiten. Die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg wurde mit der Ausarbeitung des Zuwendungsantrages beauftragt.

Mit Schreiben vom 18.09.2015 (Eingang 23.09.2015) teilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg mit, dass eine Förderung des Projekts im Rahmen der Förderrichtlinien für den Forstlichen Wegebau (FORSTWEGR 2007) nicht möglich ist. Nach die Ablehnung des Förderantrages vom 29.07.2015 nicht mittels Bescheid erfolgte, darf im vorliegenden Fall von einer einjährigen Widerspruchsfrist ausgegangen werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.4 Treppe Aalbachtalhalle

Sachverhalt:

Auf Anfrage teilt der Vorsitzende mit, dass derzeit an der Treppenanlage der Aalbachtalhalle Reparaturarbeiten vom gemeindlichen Bauhofpersonal durchgeführt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.5 Verkehrszeichen Raiffeisenstraße

Sachverhalt:

Auf Anfrage teilt der Vorsitzende mit, dass das Tempo-30-Schild am der Einmündung in die Raiffeisenstraße von der Wertheimer Straße in Kürze ausgetauscht und an einen geeigneteren Standort aufgestellt werden soll. Außerdem ist es beabsichtigt Tempo-30-Bodenmarkierungen in der Raiffeisenstraße und auch in der Schäfersgasse aufbringen zu lassen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Heribert Endres
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer